

Freiheiten und Privilegien, welche seine Vorgänger der Kirche Trier verliehen.

Original; s. p. Fragment. (Böhmer, Nr. 270).

1346, December 9. Diedenhofen,
überträgt dem Erzbischof Balduin von Trier für die Dauer seiner Abwesenheit die Befugnis, in seinem Namen Lehen des Reichs und der Grafschaft Luxemburg unter der Bedingung zu vergeben, dass die Belehnten dieselben vom Könige selbst sich erneuern lassen, ferner Beamte zu bestallen und zu entlassen, Rechnungen abzunehmen, Einkünfte anzuweisen, Helfer und Bundesgenossen zu belohnen und Alles zu thun und zu lassen, was Ehre und Vorthail fordere, und verspricht ihm bis zum Widerruf dieser Urkunde Genuehmhaltung aller bezüglichen Handlungen und volle Schadloshaltung für seine Person und das Erzstift Trier.

Original; s. p. abgefallen. (Böhmer Nr. 306 und 307).

1346, December 10. Diedenhofen,
ernennt seinen Rath Arnold von Arlon zum Statthalter in Arlon, Marville, St. Mard und Damvillier.

Original; s. p. abgefallen. (Böhmer Nr. 310).

1348, Januar 15. Mainz,
beurkundet, dem Erzbischofe Balduin von Trier 16000 kleine Goldgulden zu schulden, verspricht, diese Summe bis zum 8. Juni desselben Jahres zahlen zu wollen, und stellt dafür 10 benannte Edelleute als Bürgen unter Verpflichtung zum Einlager in Sarburg.

Original; s. p. abgefallen; von den Siegeln der 10 Bürgen 6 erhalten. (Böhmer Nr. 550).

1349, Juli 24. (Aachen),
verbietet die Wiedererbauung des zerstörten Schlosses Keyle.
Nach einem Regestenbuch des erzbischöflich Trierischen Archivs aus dem 15. Jahrhundert.

1349, October 21.
erklärt, dass Erzbischof Balduin von Trier nicht durch den Vergleich gebunden sei, den er in der Streitsache des Erzbischofs mit Gerlach von Isenburg vermittelt habe, da der Letztere den Bestimmungen des Vergleichs nicht nachgekommen sei.

Nach einem Regestenbuche des erzbischöflichen Archivs aus dem 15. Jahrhundert.

1353, März 26. Prag,
verspricht dem Erzbischof Balduin von Trier für den Fall des kinderlosen Todes des Edlen Gerlach von Braunshorn die Eventualbelehnung mit den von demselben besessenen Reichslehen, namentlich mit den Dörfern Ellenz und Poltersdorf a. d. Mosel.

Original; s. p. abgefallen. ('Per dominum regem Henricus de Wesalia'.)
(Böhmer Nr. 6367).